

Transparenzoffensive bei Krypto-Assets

14. Oktober 2025

Automatisierter Informationsaustausch, Risiken für Steuerpflichtige und Handlungsoptionen

1

Hintergrund der Neuregelung

2

Betroffene Nutzer

3

Umfang und Ablauf der Meldungen

4

Überblick über die steuerliche Einordnung ausgewählter Kryptosachverhalte in Deutschland

5

Steuerstraft- und bußgeldrechtliche Risiken

6

Handlungsempfehlung

Liebe Leserinnen und Leser,

ab dem Jahr 2026 treten für Krypto-Assets umfassende steuerliche Transparenzpflichten in Kraft. Die Finanzämter werden im Wege eines automatisierten Informationsaustauschs aus dem In- und Ausland erstmals Zugang zu umfassenden Transaktionsdaten betreffend Kryptowerte wie zum Beispiel Bitcoin, Ethereum, Ripple, Cardano, Zcash erhalten und diese systematisch auswerten. Das gilt unabhängig davon, ob die Kryptowerte im Privat- oder Betriebsvermögen gehalten werden.

Die bisher teilweise unklare Handhabung bei der Besteuerung von Krypto-Assets kann so zum Gegenstand von kontroversen Diskussionen mit den Finanzämtern werden. Wer aktuell noch Unsicherheiten in Bezug auf die zutreffende Besteuerung hat und proaktiv handelt, kann mögliche Risiken reduzieren.

Nachfolgend informieren wir Sie umfassend über die anstehenden Neuerungen, die Pflichten für Kryptowerte-Nutzende und geben praxisnahe Empfehlungen, wie Sie sich auf die neue Rechtslage vorbereiten können.

1. Hintergrund der Neuregelung

Die neuen Transparenzpflichten werden im Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz (KStTG-E) geregelt. Dieses befindet sich aktuell im parlamentarischen Verfahren und wurde somit noch nicht verabschiedet. Mit dem dazugehörigen Gesetzgebungsverfahren, dem sogenannten DAC8-Umsetzungsgesetz, wird EU-Recht (sog. DAC8-Richtlinie (EU) 2023/2226) in deutsches Recht umgesetzt.

Ziel des Gesetzes ist es, Nutzende von Krypto-Assets zu identifizieren, Transaktionen zu bewerten und durch die Transparenz eine steuerlich korrekte Erfassung im In- bzw. Ausland sicherzustellen.

Konkret soll für Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2026 ein automatisierter Informationsaustausch für Kryptowerte eingeführt werden. Aufgrund der unionsrechtlichen Verpflichtung zur Umsetzung der DAC8-Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 2025 ist davon auszugehen, dass entsprechende Regelungen zum Jahreswechsel in Kraft treten.

2. Betroffene Nutzende

Betroffen sind Privatpersonen und Unternehmen, die Kryptowerte-Dienstleistungen (z. B. Verwahrung/Verwaltung, Handel/Tausch, Beratung) eines Anbieters in Anspruch nehmen. Gemeldet werden alle Nutzenden, die in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat steuerlich ansässig sind.

Zusätzlich werden Personen erfasst, die in einem Drittstaat ansässig sind, mit dem Deutschland – zum Beispiel in einem Doppelbesteuerungsabkommen – einen entsprechenden automatischen Informationsaustausch vereinbart hat (sog. qualifizierender Drittstaat). Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) wird zukünftig auf seiner Internetseite eine Übersicht derjenigen Staaten zur Verfügung stellen, mit denen Deutschland eine solche sogenannte qualifizierende Vereinbarung hat.

Die betroffenen Steuerpflichtigen werden im Vorfeld des automatisierten Informationsaustauschs vom BZSt weder informiert noch angehört.

3. Umfang und Ablauf der Meldungen

Die Melde- und Informationspflichten betreffen insbesondere Transaktionen, die einkommen- oder körperschaftsteuerlich relevant sein können. Sie sind durch die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen erstmalig im Jahr 2027 für den Besteuerungszeitraum 2026 vorzunehmen.

Selbstauskunft der Kryptowerte-Nutzenden

Nutzende von Kryptowerten sind zur Bestimmung ihrer steuerlichen Ansässigkeit dazu verpflichtet, gegenüber den Anbietern der Kryptowerte-Dienstleistungen eine Selbstauskunft abzugeben. Die Selbstauskunft betrifft unter anderem den Namen beziehungsweise die Firma, die Anschrift, den Ansässigkeitsstaat sowie die Steueridentifikationsnummer. Bei Geschäftsbeziehungen, die mit dem Anbieter bis zum 31. Dezember 2025 eingegangen werden (Bestandskunden und -kundinnen), muss der Nutzende die Selbstauskunft bis spätestens 1. Januar 2027 abgeben.

Bei fehlender oder verspäteter Abgabe erfolgen Erinnerungen, Anmahnungen sowie Transaktions-sperren durch die Anbieter. Außerdem kann das BZSt Bußgelder bis zu EUR 50.000 festsetzen. Das gilt auch für unrichtige oder unvollständige Selbstauskünfte.

Meldung durch die Anbieter an das BZSt

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass jährlich bis spätestens 31. Juli (der Bundesrat schlägt hier eine Übermittlung bis zum 31. Januar vor, während sich die Bundesregierung dagegen ausspricht) Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen dazu verpflichtet sind, jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr personenbezogene Daten (wie Name, Anschrift, Steuer-ID) sowie detaillierte Informationen zu allen relevanten Transaktionen an das BZSt zu melden. Zu den Transaktionsdaten zählen für jeden Kryptowert, für den im Meldezeitraum eine Transaktion stattgefunden hat, dessen Bezeichnung, die Summe der Beträge beziehungsweise der Marktwerte der einzelnen Transaktionen, die Anzahl der übertragenen Einheiten sowie die Anzahl der einzelnen Transaktionen.

Übermittlung an die zuständige Finanzbehörde im In- und Ausland

Das BZSt nimmt die Informationen, die ihm von den Krypto-Anbietern übermittelt werden, entgegen und leitet diese an die zuständigen Landesfinanzbehörden zur Durchführung des Besteuerungsverfahrens weiter.

Sofern die von den Krypto-Anbietern erhaltenen Daten einen Nutzenden betreffen, der in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beziehungsweise qualifizierten Drittstaat ansässig ist, übermittelt das BZSt diese Daten im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs an die jeweils zuständige Steuerbehörde des betroffenen Ansässigkeitsstaates.

Aus dem Ausland übermittelte Informationen

Aufgrund der Vorgaben des Unionsrechts müssen auch die übrigen Mitgliedsstaaten die DAC8-Richtlinie bis zum 31. Dezember 2025 in nationales Recht überführen. Die in den übrigen Mitgliedsstaaten ansässigen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen werden daher deren jeweilige Steuerbehörden auch über in Deutschland ansässige Nutzende und deren jeweilige Transaktionen informieren. Das BZSt erhält die Informationen von den ausländischen Steuerbehörden im Wege des automatisierten Informationsaustauschs und leitet die Informationen an die in Deutschland zuständigen Landesfinanzbehörden weiter.

4. Überblick über die steuerliche Einordnung ausgewählter Kryptosachverhalte in Deutschland

Durch das DAC8-Umsetzungsgesetz werden keine neuen Besteuerungstatbestände begründet oder erweitert. Vielmehr richtet sich die Besteuerung von Kryptowerten nach den bereits jetzt geltenden Regelungen:

Danach werden Transaktionen mit Kryptowerten nach den allgemeinen ertragsteuerlichen Grundsätzen behandelt. Die Finanzverwaltung hat ihre

Sichtweise im Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF-Schreiben) vom 6. März 2025 (IV C 1-S 2256/00042/0064/043) ausführlich dargelegt. Danach können Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptowerten, je nach den Umständen des Einzelfalls, verschiedene Einkunftsarten betreffen, insbesondere Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften oder sonstige Einkünfte.

Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Kryptowerten sind nur dann steuerpflichtig, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Anschaffung erzielt werden. Für sämtliche private Veräußerungsgeschäfte gilt eine Freigrenze von EUR 1.000 pro Jahr (bis 2023: EUR 600). Nach Ablauf der einjährigen Haltefrist sind Veräußerungsgewinne im Privatvermögen steuerfrei.

Für Veräußerungen im Betriebsvermögen gilt die einjährige Haltefrist nicht. Diese sind als gewerbliche Einkünfte zu erfassen und unterliegen damit ertragsteuerlich der Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuer und gegebenenfalls der Gewerbesteuer.

Die Möglichkeiten der Einkünftegenerierung im Zusammenhang mit Kryptowerten sind vielseitig. So können neben klassischen Transaktionen (Veräußerungen) Einkünfte unter anderem auch durch Blockerstellung (sog. Mining oder Forging), durch das Bereitstellen von Token in Staking-Pools (sog. Staking) oder durch die Nutzungsüberlassung von Token (sog. Lending) entstehen. Je nach Ausgestaltung sind diese entweder als gewerbliche oder sonstige Einkünfte zu qualifizieren. Eine einjährige Haltefrist – bei deren Überschreiten Veräußerungen im Privatvermögen nicht der Einkommensteuer unterliegen – gibt es in diesem Zusammenhang nicht.

Vor dem Hintergrund der Komplexität der steuerlichen Einordnung und der Vielzahl möglicher Vorgänge im Zusammenhang mit Kryptowerten besteht ein erhebliches Risiko, steuerrelevante Tatbestände zu übersehen. Dies gilt insbesondere für Veräußerungsvorgänge im Privatvermögen, bei denen die korrekte Berechnung der Haltefrist im Einzelfall fehleranfällig ist – etwa aufgrund unterschiedlicher Betrachtungsweisen zur Verwendungsreihenfolge (Einzelbetrachtung, First In, First Out; Last In, First Out).

5. Steuerstraf- und bußgeldrechtliche Risiken

Durch die Meldepflichten der Anbieter von Kryptodienstleistungen und den automatischen internationalen Informationsaustausch entsteht für die Finanzverwaltung ein hochauflösendes Datenbild hinsichtlich der durch Nutzende vorgenommenen Kryptotransaktionen. Unstimmigkeiten oder unvollständige Angaben in Steuererklärungen werden dadurch leicht erkannt. Es ist zu erwarten, dass die Finanzbehörden, wenn ihnen Kryptotransaktionen für das Jahr 2026 gemeldet werden, auch potenzielle Einkünfte aus anderen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptowerten (z. B. Mining, Forging, Staking, Lending) für das betroffene Jahr und auch für Vorjahre anfragen und prüfen.

Wenn aus Sicht der Finanzbehörde Einkünfte im Zusammenhang mit Kryptowerten vorsätzlich oder leichtfertig nicht beziehungsweise nicht zutreffend erklärt wurden, wird in der Regel ein steuerstrafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet.

6. Handlungsempfehlung

Mit dem Start des automatischen Informationsaustauschs für Zeiträume ab 2026 steigt die Transparenz rund um Kryptowerte erheblich. Da die Finanzbehörden aufgrund der gewonnenen Informationen künftig systematisch Prüfungen in Bezug auf Einkünfte aus Kryptowerten durchführen können, empfehlen wir, im Vorfeld genau zu prüfen, ob steuerlicher Handlungsbedarf besteht.

Dokumentation

Sämtliche Transaktionsübersichten, Steuerreports und sonstige Nachweise (z. B. tabellarische Übersichten, Screenshots aus Wallets oder Accounts) sollten abgerufen und aufbewahrt werden, um diese auf Anfrage der Finanzbehörde vorlegen zu können. Aus den Transaktionsübersichten sollten sich detaillierte Informationen für jede Transaktion ergeben. Dazu zählen unter anderem die Anzahl der übertragenen Einheiten, die Anschaffungskosten sowie der Veräußerungserlös, jeweils unter Angabe des Anschaffungs-/Veräußerungszeitpunktes sowie der jeweiligen Kurswerte. Die Steuerreports sollten zur nachvollziehbaren Darstellung der Einkünfte vollständig und schlüssig sein. Um bestimmen zu können, welche Tatsachen (z. B. angesetzte Kurse; Methode der Umrechnung in offizielle Währungen; Verwendungsreihenfolge, z. B. First In, First Out oder Last In, First Out) dem Steuerreport zugrunde liegen, sollten auch Auszüge der Reporteinstellungen zum Zeitpunkt der Ausgabe des Steuerreports abgerufen und gespeichert werden.

Die Finanzverwaltung geht in dem oben genannten BMF-Schreiben auch ausführlich auf Steuererklärungs-, Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten der Steuerpflichtigen ein.

Steuerliche Prüfung und gegebenenfalls Nachmeldung mit Schutzwirkung durch Selbstanzeige

Daneben sollten Steuerpflichtige mit Einkünften aus Kryptowerten ihre steuerliche Situation überprüfen lassen und in ihren Steuererklärungen entsprechende Angaben machen.

Bei unterlassenen, unvollständigen oder unrichtigen Angaben in der Vergangenheit kann eine rechtzeitige Selbstanzeige straf- und bußgeldbefreiend wirken und den Betroffenen oder die Betroffene so vor den Konsequenzen eines Strafverfahrens schützen. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Selbstanzeige vollständig erfolgt und vor Entdeckung durch die Finanzbehörden eingereicht wird.

Sprechen Sie uns gerne an – wir beraten Sie individuell und diskret zu allen Fragen rund um Kryptowerte und unterstützen Sie bei der Einhaltung Ihrer steuerlichen Pflichten sowie im Falle etwaiger Straf- und/oder Bußgeldverfahren.

Kontakt

KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Theodor-Heuss-Straße 5, 70174 Stuttgart



Barnim von Gemmingen

Rechtsanwalt

Partner

T +49 711 78192-3433

bgemmingen@kpmg-law.com



Julian Aubert

Rechtsanwalt

Senior Associate

T +49 711 78192-3400

julianaubert@kpmg-law.com

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Heidestraße 58, 10557 Berlin



Philipp Hornung

Rechtsanwalt, Steuerberater

Manager, Corporate Tax Services

T +49 69 9587-4865

philipphornung@kpmg.com

www.kpmg-law.de

KPMG Law in den sozialen Netzwerken



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Rechtsdienstleistungen sind für bestimmte Prüfungsmandanten nicht zulässig oder können aus anderen berufsrechtlichen Gründen ausgeschlossen sein.

© 2025 KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.